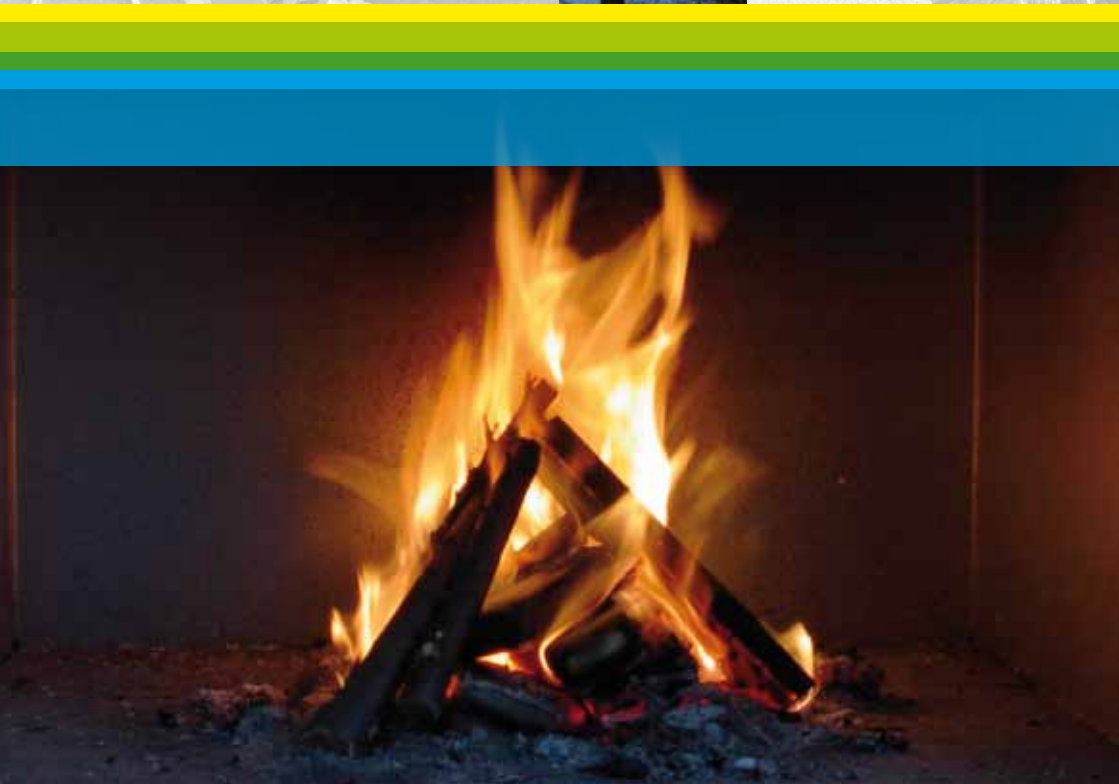


Saubere Wärme mit Holz



Der Betrieb von Holzfeuerungen ist für die Umwelt und die Nachbarschaft nicht immer unproblematisch. Kleine Holzfeuerungen und offene Feuer, z.T. auch Cheminées, stossen viel Feinstaub aus, vor allem, wenn die Feuerungsaggregate defekt sind, falscher Brennstoff, wie z.B. Abfall, verbrannt wird oder die Anlage unsachgemäss betrieben wird. Die Auswirkungen sind besonders spürbar, wenn die Luft unterhalb der winterlichen Inversionslage, der vorherrschenden Wetterlage im Winterhalbjahr, liegen bleibt.

Der Kaminfeger kann mit relativ einfachen Kontrollen feststellen, ob die Anlage richtig betrieben wird. Er kann nicht nur Kamine, Öfen und Cheminées reinigen, sondern bietet auch Beratung an über sachgemässen Betrieb der Anlage, Brennstoffwahl, richtiges Anfeuern und so weiter.

Offene Feuerräume, z.B. von Cheminées, können Energievernichter sein und wegen der unkontrollierten Luftzufuhr auch mehr Schadstoffe wie Staub und unverbrannte organische Verbindungen sowie Kohlenmonoxid austossen.

Wegen der anhaltend übermässigen Feinstaubimmissionen sind die Gemeinden verpflichtet, die kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW regelmässig zu kontrollieren. Diese Kontrollen erfolgen im Regelfall ohne Messung.

Kontrolliert wird bei allen Anlagen

- Der technische Zustand, Feststellung von Mängeln.
- Das Brennstofflager und der bereitgestellte Brennstoff.
- Rückstände in der Asche, die auf nicht zugelassene Brennstoffe schliessen lassen.
- Das Russbild im Kamin und im Feuerungsraum, welches Aufschluss über die Qualität der Verbrennung und falsche Brennstoffe gibt.
- Die Einhaltung der Bedienungsvorschriften und der korrekte Betrieb.

Diese Kontrollen müssen vom Betreiber der Holzfeuerungsanlage bezahlt werden, analog den Feuerungskontrollen bei Anlagen mit anderen Brennstoffen. Mit der Ausführung der Kontrollen im Zusammenhang mit der Reinigung können diese Kosten tief gehalten werden.

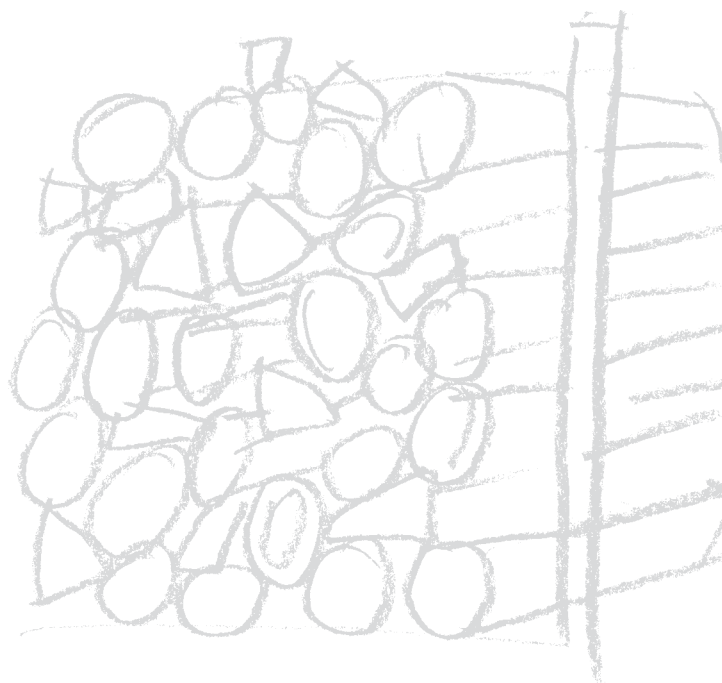
Besteht der Verdacht, dass verbotene Brennstoffe benutzt wurden, gibt ein Ascheschnelltest Aufschluss darüber. Stellt der Kaminfeger trotz Beanstandung und Informationen weiterhin Mängel fest, muss er dies der Gemeinde melden, was allenfalls zu einer Verzeigung führt.

Benutzen Sie die Gelegenheit, ihren Kaminfeger um Rat und Unterstützung zu bitten, befolgen Sie seine Anweisungen. Damit helfen Sie mit, die Luft für sich und Ihre Nachbarn sauber zu halten!

Das Verbrennen von Altholz, Restholz und Abfällen ist in Kleinfeuerungen bis 40 kW, d.h. in Kachelöfen, Cheminées, Cheminéeöfen, Holzherden, und privaten Holz-Zentralheizungen grundsätzlich verboten!

Bei Feuerungen 40 kW bis 70 kW in gewerblichen Anlagen ist Restholz nur dann zugelassen, wenn die Emissionen regelmässig gemessen werden. Zuständig dafür ist das Amt für Umwelt.

Wenn die Art des Restholzes immer dieselbe ist, und die entsprechenden Bedingungen erfüllt, kann das Amt für Umwelt das Material als naturbelastetem Holz gleichgestellt einstufen. Dann wird die Anlage ebenfalls durch den Kaminfeger kontrolliert.



Der richtige Brennstoff

Grundsätzlich darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Namentlich sind dies in **gut getrocknetem Zustand** (d.h. 1–2 Jahre gelagert):

- Naturbelassenes Holz aus dem Wald und Sägereien.
- Stückeriges Holz mit anhaftender Rinde.
- Reisig und Zapfen.
- Schwarten und Spreissel.
- Hackschnitzel, Rinde, Sägemehlbriketts und Pellets aus naturbelassenem Holz nur in der dafür geeigneten Anlage.
- Papier nur in Anfeuermenge.

Sachgemässer Betrieb

- Feuerräume, auch jene von Cheminées o. ä., geschlossen halten.
- Die richtige Anfeuerungsmethode: Wenn der Abgasausgang oben ist, wie beim Cheminée, die Methode «oberer Abbrand» anwenden.
- Den richtigen Brennstoff verwenden.
- Vom Kaminfeger regelmässig warten und reinigen lassen.

Erscheinungsjahr: 2011
(2. Auflage)

Amt für Umwelt des
Kantons Thurgau
Bahnhofstrasse 55
8510 Frauenfeld
Telefon 052 724 24 73
Fax 052 724 28 48
www.umwelt.tg.ch
umwelt.afu@tg.ch

